

BMF - IV/7 (IV/7)
15. Dezember 2020
2020-0.804.786

Auszug aus dem LStR 2002 - Wartungserlass 2020 betreffend Essensbons

6 Rz 94 bis 96 und 98 werden aufgrund des 19. COVID-19-Gesetzes ([BGBl. I Nr. 48 / 20 20](#)) geändert und die Info des BMF vom 12.05.2020, 2020-0.092.779, sowie Aktualisierungen eingearbeitet

94

Gutscheine für Mahlzeiten bleiben bis zu einem Wert von **8 Euro (bis 30.06.2020 4,40 Euro)** pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte (**Rz 96**) zur dortigen Konsumation eingelöst werden **können**. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, sind sie bis zu einem Betrag von **2 Euro (bis 30.06.2020 1,10 Euro)** pro Arbeitstag steuerfrei.

Übersteigt der Wert der abgegebenen Essensbons **2 Euro bzw. 8 Euro (bis 30.06.2020 1,10 Euro bzw. 4,40 Euro)** pro Arbeitstag, liegt hinsichtlich des übersteigenden Betrages ein steuerpflichtiger Sachbezug vor.

95

liegen die Voraussetzungen der Rz 94 **und 96** für die Inanspruchnahme des erhöhten Freibetrages von **8 Euro (bis 30.06.2020 4,40 Euro)** pro Arbeitstag nicht vor, können die ausgegebenen Gutscheine für Mahlzeiten nur bis zu einem Betrag von **2 Euro (bis 30.06.2020 1,10 Euro)** pro Arbeitstag steuerfrei behandelt werden.

95a

Für einen Arbeitstag darf nur ein Gutschein ausgegeben werden. **Es muss sichergestellt sein, dass ein Arbeitnehmer nicht Gutscheine für Mahlzeiten in einem Ausmaß**

erhält, das den gesetzlichen Freibetrag des [§ 3 Abs. 1 Z 17 EStG 1988](#) übersteigt. Es können zB bei einer 5-Tage-Woche mit 220 Arbeitstagen pro Jahr 8 Euro bzw. 2 Euro x 220 ausgegeben werden. Im Falle von unterjährigen Ein- und Austritten ist der aliquote Anteil pro Monat heranzuziehen (1 Monat= 18,3 Tage (220 Arbeitstage: 12 Monate)) und auf volle Tage aufzurunden.

Die Gutscheine müssen nicht in Papierform bestehen, sondern können auch elektronisch gespeichert werden (Chipkarte, digitaler Essensbon, **Prepaid-Karte**, etc.).

Der Arbeitnehmer kann die Gutscheine sowohl kumuliert ohne wertmäßiges Tageslimit an jedem Wochentag (einschließlich Wochenenden) als auch für die Verpflegung anderer Personen einlösen.

95b

Zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss für die Konsumation einer Mahlzeit dem Arbeitnehmer im Nachhinein aus, liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger Bezug vor. Ausnahmsweise ist von einer unentgeltlichen oder verbilligten Verköstigung des Arbeitnehmers auszugehen, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Arbeitnehmer identifiziert sich bei der Einnahme der Mahlzeiten (beim Erwerb von Lebensmitteln) anhand eines elektronischen **Speichermediums** (Chipkarte, digitaler Essensbon, etc.) oder der Arbeitnehmer identifiziert sich über eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte App, reicht den Beleg der Essenskonsumation über diese App ein und es wird über die App sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.
- Der Arbeitnehmer erwirbt mit der Verwendung des elektronischen **Speichermediums** oder **der** App einen unwiderruflichen Anspruch auf einen (teilweisen) Zuschuss durch den Arbeitgeber.
- Die Zahlung des Arbeitnehmers für die Mahlzeit und der vom Arbeitgeber im Nachhinein geleistete Zuschuss müssen exakt zuordenbar sein.

Als Gaststätten gelten **Gastgewerbebetriebe** iSd [§ 1 Abs. 1 der Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013](#), die Speisen jeder Art anbieten, die an Ort und Stelle genossen werden können. Eine reine Handelstätigkeit fällt nicht darunter. Essensgutscheine, die in anderen Betrieben (zB Lebensmittelgeschäfte) eingelöst werden können, berechtigen nicht zur Inanspruchnahme des erhöhten Freibetrages von 8 Euro pro Arbeitstag, sondern bleiben nur bis zu einem Betrag von 2 Euro pro Arbeitstag steuerfrei. Betreibt ein Lebensmittelgeschäft, eine Bäckerei oder Fleischhauerei auch einen gastgewerblichen Betrieb, ist die Anwendung des erhöhten Freibetrages von 8 Euro pro Arbeitstag nur dann zulässig, wenn der **Gastgewerbebetrieb** vom Handelsbetrieb organisatorisch und durch einen eigenen Verrechnungskreis (eigene Kassa) getrennt ist, sodass die Einlösung beim **Gastgewerbebetrieb** nachvollziehbar ist und die Einlösung der Essensbons im Handelsbetrieb nicht gestattet wird (vertragliche Vereinbarung).

Aufgrund der COVID-19-Krise bestehen in den Kalenderjahren 2020 und 2021 keine Bedenken, wenn Arbeitnehmer die Gutscheine für Mahlzeiten in Höhe von 8 Euro pro Arbeitstag einlösen, indem die Speisen in einer Gaststätte abgeholt oder von der Gaststätte bzw. einem Lieferservice geliefert und zu Hause konsumiert werden.

Werden an Arbeitnehmer, die sich auf Dienstreisen befinden, Essensmarken für die Verpflegung außer Haus ausgegeben, sind diese Essensbons wie Tagesgeld zu behandeln. Übersteigt die Summe aus ausgezahltem Tagesgeld und dem Wert des Essensbons die nicht steuerbaren Ersätze [gemäß § 26 Z 4 EStG 1988](#) bzw. die steuerfreien Ersätze gemäß [U Abs. 1 Z 16b EStG 1988](#), liegt insoweit ein steuerpflichtiger Bezug vor.

Gutscheine bis zu einem Betrag von **2 Euro (bis 30.06.2020 1,10 Euro)** pro Arbeitstag, die auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden können, die nicht sofort konsumiert werden müssen, bleiben dabei unberücksichtigt.